

BESONDERE BEDINGUNGEN

DER DEUTSCHEN BUNDESBANK FÜR AUKTIONEN VON BUNDESWERTPAPIEREN ÜBER DAS BUND BIETUNGS-SYSTEM (BBS) (Fassung August 2024)

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Nr. 1 WESEN UND AUFGABE

(1) Das Bund Bietungs-System (im Folgenden: BBS) der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bundesbank) ist eine elektronische Primärmarktplattform für die Durchführung von Auktionen von Bundeswertpapieren.

(2) Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Verfahrensregeln für Tender bei der Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Ergänzend zu den vorliegenden Besonderen Bedingungen gelten für die Durchführung und Abwicklung der Auktionen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ExtraNet in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Nr. 2 TEILNAHME AM BBS

(1) Teilnehmer am BBS sind die Mitglieder der von der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH festgelegten „Bietergruppe Bundesemissionen“ (im Folgenden: Teilnehmer).

(2) Der Zugang der Teilnehmer zum BBS erfolgt grundsätzlich über das Internet. Sofern der Zugang zum BBS über das Internet gestört ist, gilt Abschnitt II Nr. 4 dieser Bedingungen.

Nr. 3

ZUGRIFF AUF DAS BBS

(1) Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang sowie zur Identifikation des Teilnehmers werden seitens der Bundesbank nur die in den AGB ExtraNet (Ziffer 2: „Anwendungsseitige Sicherheitsmaßnahmen“) beschriebenen Maßnahmen durchgeführt; eine weitergehende Verpflichtung der Bundesbank besteht nicht. Die Folgen einer unberechtigten Datenübermittlung trägt der Teilnehmer. Näheres ergibt sich aus Ziffer 2 der AGB ExtraNet.

(2) Abweichend von Ziffer 3 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der AGB ExtraNet hat der Teilnehmer beim BBS nicht die Möglichkeit, User-IDs und Passwörter, die ihm nach Ziffer 2 Abs. 1 der AGB ExtraNet zugeteilt sind, mehreren berechtigten Mitarbeitern als Gruppe (Funktionsuser) zuzuteilen. Sämtliche Regelungen der AGB ExtraNet, die sich ausschließlich auf Funktionsuser beziehen, sind mithin gegenstandslos.

(3) Hat der Teilnehmer einem Mitarbeiter eine User-ID und ein Passwort zugeteilt und scheidet dieser Mitarbeiter aus oder ist nicht mehr für das Verfahren BBS zuständig, so hat er abweichend von Ziffer 3 Abs. 6 der AGB ExtraNet die Berechtigung des betreffenden Mitarbeiters wie in der Dokumentation ExtraNet beschrieben unverzüglich zu löschen und ggf. neue Berechtigungen zu beantragen. Ziffer 3 Abs. 6 Spiegelstrich 2 der AGB ExtraNet gilt nicht.

(4) Abweichend von den Festlegungen in Kapitel 3.3.3 der Dokumentation ExtraNet hat der Teilnehmer nicht die Möglichkeit, den Vornamen und/oder den Nachnamen eines berechtigten Mitarbeiters zu ändern. Die Übertragung der einem Mitarbeiter zugewiesenen User-ID und/oder des zugehörigen Passworts auf einen anderen Mitarbeiter ist nicht zulässig.

(5) Alle Rechtshandlungen, die unter Einsatz der Sicherungsmittel nach Ziffer 2 Abs. 1 der AGB ExtraNet vorgenommen werden, sind dem Teilnehmer rechtsverbindlich zuzurechnen.

(6) Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen und der sonst geltenden Bestimmungen durch den Teilnehmer oder seine Mitarbeiter resultieren, haftet der Teilnehmer.

(7) Die vorstehenden, von den AGB ExtraNet abweichenden Regelungen werden in den Antrag auf Zuweisung einer User-ID für ExtraNet integriert und sind bei Beantragung der User-ID rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

ABSCHNITT II
BEREITSTELLUNG VON AUSSCHREIBUNGS-, GEBOTS- UND
ZUTEILUNGSDATEN IM BBS

Nr. 1
ANKÜNDIGUNG / AUSSCHREIBUNG

Die Bundesbank stellt den Teilnehmern die Ankündigungs- und Ausschreibungsdaten der im Auktionsverfahren angebotenen Bundeswertpapiere im BBS zur Verfügung.

Nr. 2
GEBOTE

(1) Die Gebotsabgabe durch die Teilnehmer erfolgt innerhalb der in der Ausschreibung bekannt gegebenen Bietungsfrist auf elektronischem Weg über das BBS.

(2) Eine wirksame Gebotsabgabe liegt erst dann vor, wenn die Gebote im BBS-Server eingegangen sind. Den Teilnehmern wird eine wirksame Gebotsabgabe durch Anzeige der Gebote in (fetter) grüner Schrift im BBS und mit dem Zusatz „Bestätigt“ angezeigt.

(3) Die Teilnehmer können innerhalb der Bietungsfrist ihre zuvor wirksam abgegebenen Gebote jederzeit durch Löschung widerrufen. Für die Erfassung und evtl. Löschung von Geboten stehen insgesamt 30 Gebotsfelder zur Verfügung. Innerhalb eines Gebotsfeldes können mittels Pfeiltaste Änderungen am Kurs bzw. an

der Rendite eines wirksam abgegebenen Gebotes vorgenommen werden und durch Speichern oder Bestätigung mit der Enter-Taste an BBS übermittelt werden.

(4) Nach Ablauf der Bietungsfrist abgegebene Gebote sind unwirksam und werden vom BBS automatisch abgewiesen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Gebotsabgabe ist der Eingang des Gebotes im BBS-Server.

(5) Wenn die zur Gebotserfassung eingegebenen Daten nicht mit den Verfahrensregeln für Tender übereinstimmen, erhält der jeweilige Teilnehmer einen systemseitigen Fehlerhinweis. Für die Einhaltung der Verfahrensregeln für Tender ist der jeweilige Teilnehmer verantwortlich.

(6) Wird aus technischen Gründen eine Verlängerung der in der Ausschreibung bekannt gegebenen Bietungsfrist erforderlich, benachrichtigt die Bundesbank Wirtschaftsinformationsdienste, die keine Erfüllungsgehilfen der Bundesbank sind. Die innerhalb der ursprünglichen Bietungsfrist abgegebenen Gebote verlieren ihre Gültigkeit und müssen innerhalb der neu festgelegten Bietungsfrist von den Teilnehmern erneut auf dem dann von der Bundesbank mitgeteilten Weg eingereicht werden.

Nr. 3

ZUTEILUNGSINFORMATION

Die Bundesbank gibt den Teilnehmern unverzüglich nach erfolgter Zuteilungsentscheidung der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH das Zuteilungsergebnis im BBS bekannt. Parallel erfolgt die Unterrichtung der Wirtschaftsinformationsdienste, die keine Erfüllungsgehilfen der Bundesbank sind.

Nr. 4

BBS-STÖRUNGEN

(1) Ist es einem Teilnehmer nicht möglich, einen Zugang zum BBS über Internet herzustellen, oder kommt es auf Teilnehmerseite zu Funktionsstörungen beim laufenden Betrieb vom BBS, hat der Teilnehmer die BBS-Kundenbetreuung der Bundesbank in Frankfurt am Main unverzüglich (telefonisch, per E-Mail oder Chat) zu

unterrichten. Entsprechend dem jeweiligen Abwicklungsstadium des Tendergeschäftes gilt dann Folgendes:

- a) Ist der elektronische Zugang des Teilnehmers zum BBS über Internet nicht möglich und hat er somit keinen Zugang zu den Auktionsinformationen, kann der Teilnehmer diese Informationen auf Anforderung von der BBS-Kundenbetreuung der Bundesbank in Frankfurt am Main per E-Mail oder telefonisch oder per Chat erhalten.

- b) Gelingt es dem Teilnehmer nicht, am Bietungstag einen Zugang zum BBS herzustellen, und ist der Teilnehmer damit zur elektronischen Gebotsabgabe nicht in der Lage, so sind die Gebote auf dem von der BBS-Kundenbetreuung der Bundesbank in Frankfurt am Main mitgeteilten Weg einzureichen.

Gebote sind so rechtzeitig an die BBS-Kundenbetreuung der Bundesbank in Frankfurt am Main zu übermitteln, dass sie vor Ablauf der bekannt gegebenen Bietungsfrist vorliegen. Nach Ablauf der bekannt gegebenen Bietungsfrist bei der BBS-Kundenbetreuung der Bundesbank in Frankfurt am Main eingegangene Gebote sind unwirksam.

- c) Sollte ein Teilnehmer auch nach erfolgter Zuteilung keinen Zugriff auf BBS haben, werden dem Teilnehmer die Zuteilungsdaten per E-Mail oder telefonisch oder per Chat übermittelt.

(2) Ist die Bundesbank aufgrund technischer Störungen zur Durchführung der Auktion im BBS nicht in der Lage, bleibt eine Verlängerung der Bietungsfrist entsprechend Abschnitt II Nr. 2 Absatz (6), eine Verschiebung der Auktion auf einen anderen Geschäftstag oder ein Ausfall der Auktion vorbehalten.

ABSCHNITT III - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Nr. 1

VERBINDLICHKEIT UND ÄNDERUNGEN DER BESONDEREN BEDINGUNGEN

(1) Diese Besonderen Bedingungen treten mit Einführung des Verfahrens BBS in Kraft und ersetzen für die Emissionstender des Bundes die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Tenderverfahren im Automatischen Bietungssystem.

(2) Änderungen dieser Besonderen Bedingungen werden durch Rundschreiben an die Teilnehmer bekannt gegeben. Sie gelten, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach Absendung des Rundschreibens als vereinbart. Der Versand des Rundschreibens kann auch elektronisch erfolgen.

Nr. 2

NICHTBEACHTUNG DER BESONDEREN BEDINGUNGEN

Nachteile, die daraus entstehen, dass ein Teilnehmer diese Besonderen Bedingungen nicht beachtet, trägt der Teilnehmer auch dann, wenn dies unbeanstandet geblieben ist.

Nr. 3

HAFTUNG

Für die Haftung der Bundesbank gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank, Abschnitt I Nr. 12 ff., soweit diese Besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten.

Nr. 4

ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND; TEILNICHTIGKEIT

- (1) Für diese Besonderen Bedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Bundesbank und den Teilnehmern gilt deutsches Recht.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich zwischen der Bundesbank und den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Teilnahme am BBS ergeben, ist Frankfurt am Main.

- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Besonderen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Frankfurt am Main, August 2024